

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der blocksatz OG

1. Gültigkeit

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit der blocksatz OG abgeschlossenen Verträge.

1.2. Die blocksatz OG nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im Folgenden abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Davon ganz oder teilweise abweichende oder diesen Bedingungen widersprechende Regelungen sind für die blocksatz OG nicht verbindlich, es sei denn, die blocksatz OG bestätigt sie explizit und schriftlich.

1.3. An den Angeboten (inklusive Zeichnungen, Prospekten und sonstigen Angebotsunterlagen) behält sich die blocksatz OG die urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

2. Bindung an Angebote

2.1. Die blocksatz OG ist an ihre Angebote lediglich 4 Wochen ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden.

2.2. Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebots der blocksatz OG nach dieser Frist, so ist die blocksatz OG berechtigt, die Preise den zu dieser Zeit gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen.

3. Leistungsumfang der blocksatz OG

3.1. Die blocksatz OG bietet folgende Dienstleistungen aus dem Bereich der technischen Dokumentation und Kommunikation an:

- a.** Analysieren, Formulieren, Gestalten und Erstellen technischer Dokumentation
- b.** Gestalten von Layouts und Anfertigen von technischen Illustrationen
- c.** Redigieren, Aktualisieren, Lektorieren und Überarbeiten technischer Dokumentationen
- d.** Bereitstellen der technischen Dokumentation (Print, Online, Video, etc.)
- e.** Übersetzungsmanagement technischer Dokumentationen
- f.** Schulung, Weiterbildung und Information über alle Bereiche der technischen Dokumentation
- g.** Workshops im Bereich Layoutprogramme, Terminologiemanagement, Textstrukturierung
- h.** Entwicklung von Konzepten in der technischen Dokumentation
- i.** Entwicklung von werblich wirksamen Produktdokumentationen
- j.** Beratung zu Themen der technischen Dokumentationen
- k.** Durchführung von Usability-Tests im Bereich technischer Dokumentation
- l.** Prüfung der technischen Dokumentation auf Normenkonformität

3.2. Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis der blocksatz OG mit dem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen der blocksatz OG und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, und die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der blocksatz OG bilden.

Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auf-

tretende Änderungswünsche, die vom ursprünglichen Angebot abweichen, können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

3.3. Liegen dem Vertragsverhältnis keine gesonderten Leistungsbeschreibungen zugrunde, so gilt folgende Standard-Leistungsbeschreibung – sie gilt auch insoweit in Teilen, als dass dem Vertragsverhältnis zugrundeliegende Leistungsbeschreibungen Punkte offen lassen, die in den folgenden Standardbeschreibungen geregelt sind:

a. Anleitungen enthalten deskriptive und instruktive Teile, nur auf besondere Vereinbarung auch deklarative Teile. Zu den deskriptiven Teilen gehören Produktbeschreibungen, Anwendungs- und ggf. Nutzungsbeschreibungen sowie identifizierende und ggf. klassifizierende Angaben (Technische Daten), soweit diese für das Dokumentationsziel erforderlich sind. Zu den instruktiven Teilen gehören Anweisungen für den vollständigen und sicheren Umgang mit dem Produkt, Hinweise auf Gefahren und das richtige Verhalten bei Gefahr sowie ggf. zum Vermeiden von Gefahren.

Selbsthilfe-, Pflege- und Wartungshinweise gehören nur dann zum Umfang, wenn und soweit diese für das Erreichen des Anleitungsziels erforderlich und/oder normativ oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Instruktionen zur Instandsetzung, Reparatur, Ergänzung/Aufrüstung, Umbau oder sonstigen Veränderungen des Produktes gehören grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang, es sei denn, diese sind speziell angeboten bzw. beauftragt oder – und dann auch nur soweit – diese sind für das Erreichen des Anleitungsziels erforderlich und/oder normativ oder gesetzlich vorgeschrieben.

Deklarative Teile, wie z.B. das Vermitteln von Hintergrundinformationen oder Fachwissen, gehört nicht zum Leistungsumfang der Dokumentation, mit Ausnahme von solchem deklarativen Wissen, dass für die Zielgruppe für das sichere Verhalten erforderlich ist.

b. Die Dokumentation wird für eine Print-Vervielfältigung im Standardformat DIN A5 oder DIN A4 ausgeführt. Geliefert werden in der Entwurfsphase Printouts in Bürodruckerqualität, das fertige Endprodukt ist eine verwendungsfertige Datei im PDF-Format. Andere Datei-Formate können vereinbart werden.

c. Wird als Zielgruppe „Endverbraucher“ angegeben, so wird ein fachlich nicht vorgebildeter Personenkreis ab 18 Jahre angenommen, der über das in Österreich übliche durchschnittliche Allgemeinwissen auf der Basis der gesetzlichen Schulpflicht verfügt und keine physiologische oder andere Beeinträchtigungen (z.B. körperliche Gebrechen) aufweist, die auf die Anleitungsgestaltung Auswirkungen haben könnten.

Wird als Zielgruppe „Fachpersonal“ angegeben, so wird ein Personenkreis vorausgesetzt, der über fachliche und allgemeine Kenntnisse sowie durchschnittliche Berufserfahrungen in den für die Anleitungsziele relevanten Berufen verfügt, entsprechend einem anerkannten Berufsabschluss.

d. Das Einsatzgebiet bei Anleitungen für Endverbraucher ist ausschließlich die Verwendung zu privaten Zwecken zum Hausgebrauch. Bei Produkten für Fachpersonal ist dies die einfache industrielle Umgebung, ohne

erhöhte Anforderungen an die Sicherheit (z.B. explosive Umgebung) und ohne spezielle eigene Sicherheitsvorschriften (z.B. klinische Medizintechnik, Schiffs-/Luft- und Raumfahrt usw.). Hierüber bedarf es einer gesonderten Vereinbarung bei der Auftragserteilung.

e. Das Produkt wird im EG-Binnenmarkt in Verkehr gebracht mit dem Ort des Inverkehrbringens „Österreich“. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Anleitung aus den anwendbaren EG-Richtlinien und dem daraus harmonisierten österreichischen Recht werden bei der Anleitungserstellung einbezogen.

4. Leistungspflichten des Auftraggebers

4.1. Vergütung

Die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von der blocksatz OG erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

4.2. Angebote und Kostenvoranschläge

Einfache Angebote z.B. über die Erstellung oder Überprüfung von Anleitungen sind grundsätzlich kostenfrei. Vergütungspflichtig sind jedoch Kostenvoranschläge, die bereits im Angebotsstadium eine ausführliche Beschäftigung mit dem Gegenstand der Angebotsaufforderung notwendig machen.

Kostenvoranschläge der blocksatz OG sind unverbindlich. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um bis zu 10% gilt nicht als wesentlich und berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3. Zahlung der Vergütung

Die von der blocksatz OG gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 10 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

Bei Projekten, die länger als einen Monat dauern, oder Aufträgen, die aus mehreren Einheiten (z.B. Realisierung in Teilschritten) bestehen, kann die blocksatz OG monatliche Teilrechnungen über die bis dahin erbrachten Leistungen stellen.

Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche der blocksatz OG keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu. Es sei denn, er verfügt über einen rechtskräftigen festgestellten Gegenanspruch.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 9% verrechnet.

Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentprechenden Mahnungen verpflichtet sich der Auftraggeber bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 5 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betrieblichen Forderung steht.

Bei Nichteinhaltung der zwischen dem Auftraggeber und der blocksatz OG vereinbarten Zahlungsbedingungen ist die blocksatz OG berechtigt, die Arbeit an den bei ihm liegenden Aufträgen solange einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde. Durch die Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Auftraggeber keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird die blocksatz OG in ihren Rechten in keiner Weise präjudiziert.

4.4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat der blocksatz OG das zu beschreibende Produkt in der zu beschreibenden Ausführung zur Verfügung zu stellen. Insofern nicht anders vereinbart erfolgt dies durch Anlieferung an die blocksatz OG. Zugleich benennt der Auftraggeber der blocksatz OG Mitarbeiter seines Unternehmens, die als kompetente Gesprächspartner für die blocksatz OG zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen.

Insofern erforderlich hat der Auftraggeber eine Risiko- und Gefahrenanalyse über das zu beschreibende Produkt durchzuführen und das Ergebnis der blocksatz OG zur Verfügung zu stellen. Unterbleibt dies, stellt der Auftraggeber die blocksatz OG von der Haftung frei, was das Fehlen diesbezüglicher Anleitungsaspekte betrifft.

Deswegen obliegt es dem Auftraggeber, die blocksatz OG mit allen für eine gesetzes- und vertragsgemäße Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z.B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzung des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) zu versorgen und wichtige produkt- verfahrensspezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen (z.B. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalysen, technische Zeichnungen, Fotografien und Konformitätsunterlagen etc.). Soweit der blocksatz OG solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsmäßige Nutzung durch die blocksatz OG ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt die blocksatz OG bei der Abwehr solcher Rechte und stellt die blocksatz OG von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei. Der Auftraggeber stellt die blocksatz OG von allen Ansprüchen frei, die daraus resultieren, dass die in den Standard-Leistungsbeschreibungen oder speziellen Leistungsbeschreibungen beschriebenen Festlegungen hinsichtlich der Zielgruppe, dem Einsatzbereich und dem Verkehrsgebiet überschritten werden.

Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist die blocksatz OG nach angemessener Nachfrist zum Rücktritt aus dem Vertrag berechtigt. In diesem Fall kann die blocksatz OG einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und die bereits geleisteten Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen des Verschuldens bleibt unberührt.

5. Lieferzeit

5.1. Hinsichtlich der Frist für die Lieferung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist der Liefertermin ein wesentlicher Bestandteil des von der blocksatz OG angenommenen Auftrages, so hat der Auftraggeber dies im Vorhinein ausdrücklich bekannt zu geben.

5.2. Die angestrebten Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der blocksatz OG schriftlich angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen, insbesondere die

von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung, vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

5.3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderter Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind von der blocksatz OG nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der blocksatz OG führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5.4. Der Liefertermin verlängert sich – auch innerhalb einer Nachfristsetzung – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die die blocksatz OG trotz angemessener Sorgfalt nicht abwenden konnte – unabhängig davon ob bei der blocksatz OG oder bei einem Sublieferanten eingetreten – z.B. bei EDV-Gebrechen, Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten. Das gilt auch für den Fall von Streik und Aussperrung. Die blocksatz OG muss den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis setzen und den nächstmöglichen Ersatztermin bekannt geben.

5.5. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Lieferfrist ausdrücklich als fix vereinbart wurde und der Auftraggeber alle Voraussetzungen für das Mitwirken erfüllt hat. Macht der Auftraggeber vom Rücktritt Gebrauch, so hat er der blocksatz OG die bis zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen (wenn er diese verwendet) zu ersetzen.

5.6. Wenn nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung per Post oder E-Mail. Die mit Lieferung (Übermittlung) verbundenen Gefahren trägt der Auftraggeber.

5.7. Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die vom Auftraggeber der blocksatz OG zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Auftrages bei der blocksatz OG. Diese hat keine Verpflichtung zur Aufbewahrung oder sonstigem Umgang damit. blocksatz OG hat jedoch dafür zu sorgen, dass die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

6. Abnahme

6.1. Die Abnahme der von der blocksatz OG gelieferten Entwürfe erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe der Entwürfe diese auf sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und schriftlich die Freigabe bzw. Abnahme zu erklären.

6.2. Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt der technischen Dokumentation die Abnahme erklärt, ist die blocksatz OG berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

6.3. Der Auftraggeber hat ausschließlich Ansprüche auf Korrekturen der abgelieferten Entwürfe, die sachliche Abweichungen vom bei Auftragserteilung zur Verfügung gestellten Produktmuster betreffen. Änderungen des Produkts, auch während der Entwurfsphase, sowie Änderungswünsche an den Entwürfen, die rein gestalterische Aspekte betreffen, (z.B. Aufbau, Formulierungen, Layout, Grafiken, Art der Darstellung), begründen gesonderte Vergütungsansprüche der blocksatz OG.

6.4. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen hat der Auftraggeber zu akzeptieren.

7. Rücktrittsrecht

7.1. Für den Fall der Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln der blocksatz OG ist der Auftraggeber berechtigt, schriftlich vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

7.2. Für den Fall der höheren Gewalt hat die blocksatz OG den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und einen Ersatztermin zu nennen. Höhere Gewalt entbinden die blocksatz OG von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neuauflistung der vereinbarten Lieferzeit.

Als höhere Gewalt sind insbesondere anzusehen: Zufall; Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Bürgerkrieg; Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die nachweislich die Möglichkeit der blocksatz OG, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.

7.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der blocksatz OG möglich. Der Auftraggeber ist berechtigt gegen Bezahlung einer Stornogebühr in Höhe von 30% des Auftragswertes ohne Angaben von Gründen zurückzutreten.

8. Gewährleistung

8.1. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich die blocksatz OG vor, den Gewährleistungsanspruch nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

8.2. Der Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

8.3. Die technische Dokumentation ist nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind der blocksatz OG ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bekannt zu geben.

8.4. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die technische Dokumentation als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

8.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 6 Monate, für unbewegliche Sachen 2 Jahre ab Lieferung/Leistung.

8.6. Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der blocksatz OG sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderung der blocksatz OG stehen, gerichtlich festgestellt oder von der blocksatz OG anerkannt sind. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit zur Aufrechnung.

8.7. Die blocksatz OG haftet nicht, wenn durch Änderungswünsche des Auftraggebers gegenüber den abgelieferten Entwürfen Fehler in der Anleitung entste-

hen, z.B. an den Formulierungen, Sicherheitshinweisen, Grafiken und dem Aufbau. Die Haftung ist ferner ausgeschlossen, wenn Fehler auf bindende Vorgaben des Auftraggebers oder seines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

8.8. Für inhaltliche Fehler bei den Anleitungsaussagen stellt der Auftraggeber die blocksatz OG von der Gewährleistung und Haftung frei, wenn er die Entwürfe auf sachliche Richtigkeit und inhaltliche Vollständigkeit geprüft und freigegeben hat.

9. Haftung

9.1. Abgesehen von Personenschäden haftet die blocksatz OG nur, wenn ihr vom Geschädigten zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Schadenersatzforderungen verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 8 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

10. Einräumung von Nutzungsrechten

10.1. Soweit zwischen der blocksatz OG und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, räumt die blocksatz OG dem Auftraggeber das Recht ein zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten Vorlagen, einschließlich der darin enthaltenen Fotografien, grafischen Darstellungen und technischen Zeichnungen in gedruckter Form ausschließlich entsprechend dem Vertrag zugrunde liegenden Zweck. Weitergehende Nutzungsrechte bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die blocksatz OG, die von einer weiteren Vergütung abhängig gemacht werden kann.

10.2. Nicht eingeräumt ist das Recht des Auftraggebers, ohne schriftliche Genehmigung durch die blocksatz OG die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.

10.3. Die blocksatz OG haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung von durch den Auftraggeber oder Dritte veränderte Vorlagen/technische Dokumentationen entstehen.

10.4. Die blocksatz OG versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an der von ihr erstellten technischen Dokumentation zu verfügen und bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Gehören zu der technischen Dokumentation Abbildungen, Fotografien, grafische Darstellungen, Skizzen und technische Zeichnungen, so liefert die blocksatz OG, für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem Auftraggeber die entsprechenden Quellenachweise, so dass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. Die blocksatz OG liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.

11. Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die blocksatz OG zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z.B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktionen) Subunternehmer einschaltet.

12. Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die blocksatz OG den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers in ihre Referenzliste aufnimmt und dass nach erfolgter Veröffentlichung der erstellten Unterlagen diese von der blocksatz OG in Schulungen zum Thema „Anleitungserstellung“ verwendet werden dürfen. Der Auftraggeber kann diese davon abhängig

machen, dass er in den Schulungen als Rechteinhaber namentlich und werblich benannt wird.

13. Leistungserbringung für Mitbewerber

Der blocksatz OG ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen. Gleichwohl wird sich die blocksatz OG darum bemühen, nicht zeitgleich für Wettbewerber des Auftraggebers tätig zu sein, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

14. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen jede Abwerbung und Beschäftigung – auch über Dritte – von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages.

15. Datenschutz und Geheimhaltung

15.1. Die blocksatz OG verpflichtet ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

15.2. Die blocksatz OG ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die blocksatz OG hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihr Beauftragte sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch die Beauftragten haftet die blocksatz OG nicht, ausgenommen bei grobem Verschulden bei der Auswahl des Beauftragten.

15.3. Unterlagen und Informationen, die der blocksatz OG von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von der blocksatz OG vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die blocksatz OG zeitgleich auch für den Wettbewerber des Auftraggebers tätig ist.

16. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

17. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen AGB unterliegen, ist der Geschäftssitz der blocksatz OG. Für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Rechtsverhältnisses und für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen der blocksatz OG nach Wahl der blocksatz OG der Gerichtsstand der blocksatz OG oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers, für Klagen gegen die blocksatz OG der allgemeine Gerichtsstand der blocksatz OG ausschließlich zuständig. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.

18. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so sind die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Es ist unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dann diejenige Interpretation zu wählen, die dem vermuteten Sinn der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Stand Oktober 2014